

Gedanken darüber, welche Themen er in seiner Sammlung ausführlich behandeln will und konzentriert sich auf die ihm wesentlich erscheinenden Punkte.

Nach dem einleitenden Nikänischen Glaubensbekenntnis wird wie in der *Vetus Gallica* die Forderung nach Abhaltung zweier Synoden im Jahr erhoben, woran sich längere Erörterungen über Ordination und Befugnisse der Bischöfe und Kleriker anschließen. Wie wichtig dem Autor gerade diese Bestimmungen sind, läßt sich daran erkennen, daß er sie in den Titeln XXVII und XXVIII gegen Ende seiner Sammlung nochmals aufgreift. Themen, die schon der *Vetus Gallica*-Verfasser zentral behandelt hatte, rücken also auch in der *Collectio Bonaevallensis prima* in den Vordergrund.

Der erste Hauptteil der Sammlung reicht bis Titel X. Titel XI wird nur von jenem Kanon des Konzils von Chalkedon gebildet, in dem die Väter die Vorschriften älterer Konzile formell für verbindlich erklären. Der betonte Hinweis auf die Autorität der alten Kanones verleiht der Aussage der unmittelbar folgenden Kapitel der *Collectio* ganz von selbst größeres Gewicht. Ihr Inhalt handelt vom Mönchsleben. Sollte etwa die auffallende Stellung des Titels über die Mönche — so könnte man sich fragen — die Sphäre andeuten, in der der Verfasser der Sammlung gelebt und gearbeitet hat, den Kreis, für den sein Werk zuerst bestimmt war?

Die folgenden Titel beschäftigen sich in bunter Folge mit zahlreichen Fragen und Problemen des kirchlichen und des weltlichen Lebens, wobei wie in der *Vetus Gallica* die Ausführungen über Kirchengut und Gerichtswesen einen breiten Raum einnehmen. Auffallend wenig Interesse dagegen bekundet der Autor an den rein sachlichen Themen über Sakramente, Liturgie, Abgaben der Gläubigen usw., die in der *Vetus Gallica* volle zwölf Titel (= XIX—XXXI) füllen; ihnen ist nur ein einziger Titel gegen Schluß der Sammlung eingeräumt (= Titel XXIX), wobei relativ wenige Punkte besprochen werden.

Auswahl und Zusammenstellung der Themen der *Collectio Bonaevallensis prima* lassen deutlich werden, daß der Verfasser kein bloßer Theoretiker des kanonischen Rechts gewesen sein kann, der eine bis ins letzte ausgeklügelte systematische Kanonessammlung hat schaffen

---

rubriziert. Selbst hat der Autor keine Rubriken gestaltet, sie vielmehr stets seinen unmittelbaren Quellen entlehnt (s. dazu unten S. 361 f. Anm. 1). Das paßt zu seiner eben skizzierten Haltung dem überlieferten Recht gegenüber, s. vorige Anm.